



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Energie BFE**  
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien

**Juni 2016**

---

## **Beilage**

### **Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Änderung der Verordnung über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Verordnung, SR 641.711)**

---

## **Inhaltsverzeichnis**

1.	Globale Finanzhilfen an die energetische Sanierung von Gebäuden (Gebäudeprogramm).....	1
2.	Weitere Anpassungen.....	3

## **1. Globale Finanzhilfen an die energetische Sanierung von Gebäuden (Gebäudeprogramm)**

### *Art. 104* Beitragsberechtigung

In Absatz 1 wird neu ergänzt, dass der Bund den Kantonen nur auf Gesuch hin globale Finanzhilfen nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a des CO<sub>2</sub>-Gesetzes für die Förderung von Massnahmen zur energetischen Sanierung bestehender Gebäude, insbesondere zur verbesserten Wärmedämmung der Gebäudehülle gewährt.

In Absatz 2 wird vorgesehen, dass globale Finanzhilfen nach Absatz 1 nur für die Förderung von Massnahmen gewährt werden, die wirksam CO<sub>2</sub>-Emissionen vermindern und kantonsübergreifend harmonisiert umgesetzt werden. Wirksam sind insbesondere Massnahmen, die ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis haben, möglichst keine Mitnahmeeffekte und ein grosses Anwendungspotenzial haben. Damit die Massnahmen harmonisiert umgesetzt und mindestens zwei Drittel der zweckgebundenen Erträge pro Jahr (vgl. Art. 34 Abs. 1 CO<sub>2</sub>-Gesetz) für Massnahmen gemäss Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a CO<sub>2</sub>-Gesetz eingesetzt werden, will der Bund mit den Kantonen im Rahmen der Programmvereinbarungen ein Basisförderprogramm definieren, welches auf dem jeweils geltenden harmonisierten Fördermodell der Kantone basiert. Konkret bedeutet dies, dass die Kantone mindestens eine Massnahme aus dem harmonisierten Fördermodell der Kantone im Bereich Gebäudehülle anbieten müssen.

Der bisherige Absatz 2 wird materiell unverändert aus der geltenden Verordnung in Absatz 3 übernommen.

### *Art. 105* Gesuch

Zu den Absätzen 1 und 2: Die Kantone müssen das Gesuch um globale Finanzhilfe dem BFE spätestens am 31. Oktober des Vorjahres einreichen. Im Gesuch müssen die Kantone ihre Bereitschaft äussern, ein Programm mit Massnahmen nach Artikel 104 durchzuführen.

Die Kantone erhalten jeweils im August/September des Vorjahres die Gesuchsunterlagen, welche aus einem Gesuchsformular, einer Prozessbeschreibung und einem Entwurf der Programmvereinbarung bestehen. Die Dokumente sind so aufgebaut, dass sie sowohl Teil A und Teil B des Gebäudeprogramms beschreiben. Der Entwurf der Programmvereinbarung wird in Abhängigkeit des eingereichten Gesuchs mit jedem gesuchstellenden Kanton diskutiert, angepasst und abschliessend unterzeichnet.

Der bisherige Absatz 2 wird mit einer redaktionellen Anpassung materiell unverändert aus der geltenden Verordnung in Absatz 3 übernommen.

### *Art. 106* Programmvereinbarung

Absatz 1 erhält eine rein redaktionelle Änderung bedingt durch die Anpassungen in Artikel 105 Absätze 1 und 2.

Zu Absatz 2: Da das BFE neu mit jedem einzelnen Kanton eine Programmvereinbarung abschliessen soll, wird der Gegenstand der Programmvereinbarung in Absatz 2 entsprechend angepasst. Die Programmvereinbarung soll für alle Kantone grundsätzlich gleich aussehen und beschreibt insbesondere das Programmziel, die Grundsätze des Programms (u.a. Basisförderprogramm), die Pflichten von Bund und Kantonen, das Controlling sowie die Kommunikation.

Die Absätze 3 und 4 werden materiell unverändert aus der geltenden Verordnung übernommen.

### *Art. 107* Höhe der globalen Finanzhilfe

Während es in Artikel 104 um die Wirksamkeit einer einzelnen Massnahme geht, ist in Artikel 107 für die Festlegung der Höhe der globalen Finanzhilfe für einen bestimmten Kanton die Wirksamkeit des kantonalen Programms massgebend. Die Wirksamkeit pro eingesetzten Förderfranken ergibt sich so-

mit aus der Gesamtheit der erzielten anrechenbaren CO<sub>2</sub>-Wirkungen über die Lebensdauer der einzelnen Massnahmen des Programms im Verhältnis zu den budgetwirksam ausbezahlten Kredite und der Bevölkerungszahl des Kantons; je mehr Einwohner ein Kanton hat, desto mehr potenzielle Gestuchsteller und damit potenzielle Einsparungen (Wirksamkeit) kann er erzielen. Im Gegensatz zur heute geltenden Programmvereinbarung mit der EnDK erhält damit die Höhe der anrechenbaren Wirkung für den einzelnen Kanton eine höhere Bedeutung (Art. 34 Abs. 3 CO<sub>2</sub>-Gesetz), indem jeder Kanton den für ihn optimalen Massnahmenmix wählen kann.

**Art. 108** Auszahlung der globalen Finanzhilfe

Die Auszahlung der globalen Finanzhilfe an die Kantone soll neu jährlich erfolgen. Diese erfolgt in der Regel einmalig Mitte Jahr. Die jährliche Auszahlung kann, wenn es finanztechnisch für die Kantone von Vorteil ist, auf Antrag der Kantone auch in Tranchen ausbezahlt werden.

**Art. 109** Vollzugskosten

In Absatz 1 wird für den Vollzug der Programmvereinbarung neu eine Entschädigung von pauschal 5 % vorgesehen. Die Pauschale hat gegenüber der heute geltenden Regelung zwei Vorteile: Zum einen werden im Vollzug effizient arbeitende Kantone belohnt. Zum andern entfällt die relativ aufwendige Kontrolle der Vollzugaufwendungen (schwierige Abgrenzung, was zum Vollzug und was zur ordentlichen Tätigkeit des Kantons gehört). Die Reduktion des Vollzugsanteils von bisher höchstens 6,5 % auf pauschal 5 % begründet sich darin, dass die Kantone neu auch für den Teil B des Gebäudeprogramms Vollzugsmittel erhalten sollen (Gleichbehandlung, kostenerhöhender Faktor) und andererseits gegenüber dem heutigen System bei Teil A des Gebäudeprogramms die aufwendige Berichterstattung sowie Koordinationsarbeiten bezüglich Vollzugskostenabrechnung zwischen dem Bund, der EnDK und den Kantonen entfallen (kostensenkender Faktor).

**Art. 110** Berichterstattung und Kontrolle

Absatz 1 soll die Berichterstattung für Massnahmen nach Teil A an die Berichterstattung für Massnahmen nach Teil B angleichen. Für die Einreichung des Berichts wird neu eine Frist bis zum 31. März des Folgejahres vorgesehen.

**Art. 111** Rückerstattung nicht verwendeter finanzieller Mittel

Der neue Artikel 111 sieht vor, dass die Rückerstattung nicht verwendeter finanzieller Mittel dem Bund jährlich zurückerstattet werden sollen. Anstelle einer Rückerstattung kann das BFE den Übertrag der Mittel zugunsten der im Folgejahr durchzuführenden Massnahmen bewilligen. Damit die Rückerstattung nicht verwendeter finanzieller Mittel für Massnahmen nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a und b des CO<sub>2</sub>-Gesetzes identisch und als ein einziger Abrechnungsprozess erfolgen kann, wird der neue Artikel 111 an Artikel 15 Absatz 5 des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) angepasst. Im Rahmen der globalen Finanzhilfen an die Kantone nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b des CO<sub>2</sub>-Gesetzes wird im heutigen Vollzug ein Übertrag der Mittel zugunsten der im Folgejahr durchzuführenden Massnahmen bewilligt. Für die nicht verwendeten finanziellen Mittel nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a des CO<sub>2</sub>-Gesetzes soll der Vollzug analog erfolgen.

**Art. 111a** Verwendung der rückerstatteten finanziellen Mittel

Der neue Artikel 111a sieht in Absatz 1 vor, dass der Bund die ihm rückerstatteten finanziellen Mittel für globale Finanzhilfen nach Artikel 104 der CO<sub>2</sub>-Verordnung verwenden soll.

In Absatz 2 wird sodann klargestellt, dass allfällige Mittel, die nicht für die globalen Finanzhilfen nach Artikel 104 verwendet werden, nach Artikel 36 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes an die Bevölkerung und Wirtschaft verteilt werden.

*Art. 112* Mangelhafte Erfüllung

Bedingt durch die Anpassung in Artikel 108 sieht Absatz 1 vor, dass das BFE bei mangelhafter Erfüllung durch die Kantone neu die Auszahlung der globalen Finanzhilfewährend der Dauer der Programmvereinbarung ganz oder teilweise aussetzen kann.

*Art. 146c* Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die Übergangsbestimmung regelt in Absatz 1, dass für Programmvereinbarungen nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a des CO<sub>2</sub>-Gesetzes, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Änderung abgeschlossen wurden, das bisherige Recht mit Ausnahme von Artikel 111 gelten soll. Zudem soll für diese Programmvereinbarungen auch der neue Artikel 111a gelten.

Absatz 2 hält fest, dass die Frist für die Rückerstattung nicht verwendeter Mittel von Programmvereinbarungen, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Änderung abgeschlossen wurden, von zwei auf neu drei Jahre verlängert wird. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass den Gebäudeeigentümern für die Realsierung ihrer Massnahmen i.d.R. zwei Jahre Zeit eingeräumt wird (Verlängerungen aufgrund von Baubewilligungsverzögerungen usw. denkbar) und in der Folge die Kantone erst anschliessend definitiv ihre Abrechnung erstellen können.

## **2. Weitere Anpassungen**

*Art. 9* Monitoringbericht und Verifizierung des Monitoringberichts

In Absatz 5 muss eine sprachliche Präzisierung vorgenommen werden: Der erste Monitoringbericht und der dazugehörige Verifizierungsbericht müssen dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) spätestens sechs Monate nach Ablauf des Jahres eingereicht werden, das auf den Beginn des Monitorings folgt. Durch das Hinzufügen des Wortes „spätestens“ wird klargestellt, dass die Berichte auch früher eingereicht werden können.

*Art. 69 Abs. 2<sup>bis</sup>* Gesuch um Festlegung einer Verminderungsverpflichtung

In Absatz 2<sup>bis</sup> wird präzisiert, dass das Massnahmenziel zusammen mit einer vom BAFU dazu beauftragten Organisation zu erarbeiten ist. Da das BAFU auch mehrere Organisationen damit beauftragen kann, muss hier eine Pluralformulierung gewählt werden.

*Art. 135 Bst. d<sup>bis</sup>* Anpassung der Anhänge

Die Liste der Carbon Leakage gefährdeten Sektoren wird von der EU laufend angepasst. Die letzte Anpassung wurde am 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt. Der neue Beschluss der Kommission 2014/746/EU ersetzt den Beschluss 2010/2/EU, weshalb der entsprechende Verweis in der CO<sub>2</sub>-Verordnung korrigiert werden muss. Es besteht für die Schweiz allerdings keine rechtliche Verpflichtung, diesem Beschluss der Kommission zu folgen.

Das UVEK prüft die Anpassungen der Carbon Leakage gefährdeten Sektoren in der EU regelmässig und berücksichtigt sie gegebenenfalls, um Wettbewerbsverzerrungen zum EU-EHS zu verhindern.

### **Anhang 9: Berechnung der kostenlos zugeteilten Emissionsrechte**

#### *Ziff. 3 Anpassungsfaktoren*

Die Liste der Carbon Leakage gefährdeten Sektoren wird von der EU laufend angepasst. Die letzte Anpassung wurde am 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt. Der neue Beschluss der Kommission 2014/746/EU ersetzt den Beschluss 2010/2/EU, weshalb der entsprechende Verweis in der CO<sub>2</sub>-Verordnung korrigiert werden muss. Es besteht für die Schweiz allerdings keine rechtliche Verpflichtung, diesem Beschluss der Kommission zu folgen.

## **Anhang 10: Treibstoffe, deren CO<sub>2</sub>-Emissionen kompensiert werden müssen**

Im Rahmen einer umfangreichen Messkampagne im zweiten Halbjahr 2013 haben die Bundesämter für Energie (BFE) und Umwelt (BAFU) die in der Gesamtenergiestatistik seit 1998 verwendeten Heizwerte bzw. die im Treibhausgasinventar verwendeten CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktoren von Heizöl Extra-leicht (HEL), Benzin, Diesel und Flugpetrol geprüft (BFE/BAFU 2014). Die neu bestimmten CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktoren unterscheiden sich nur geringfügig von den bisher verwendeten. Eine unterjährige Anpassung der Emissionsfaktoren würde zu einem Mehraufwand beim Vollzug der Kompensationspflicht für die Importeure fossiler Treibstoffe führen. Um dies zu vermeiden, wird der geänderte Anhang 10 auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.